

# RS Vwgh 1998/9/30 97/02/0450

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.09.1998

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

ArbIG 1993 §13;

B-VG Art131 Abs2;

B-VG Art7;

VwGG §26 Abs1 Z2;

VwGG §26 Abs1 Z4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/10/01 96/09/0352 1 (hier: Beschwerde der BM für Arbeit, Gesundheit und Soziales gem § 13ArbIG 1993)

## Stammrechtssatz

Der VwGH kann in der Bestimmung des § 26 Abs 1 Z 2 (Z4) VwGG eine unsachliche Differenzierung (in Bezug auf den Beginn der Beschwerdefrist) aus dem Grund nicht erblicken, daß das Beschwerderecht des Bundesministers gemäß § 28a Abs 1 zweiter Satz AusBG, welcher am vorangegangenen Verwaltungsstrafverfahren nicht als Partei beteiligt ist, ein objektives Beschwerderecht ist. Dh, daß der Bundesminister die Beschwerde sowohl zum Vorteil als auch zum Nachteil des Besch erheben kann. Die Beschwerdelegitimation (des Bundesministers) ist daher ein von den Parteien des Verfahrens und der beteiligten Behörde losgelöstes Kontrollinstrument, ob der angefochtene Bescheid in objektiver Weise vollständig ist; dieses Kontrollinstrument kann von jeder Partei des Verwaltungsverfahrens angeregt werden, ein Rechtsanspruch darauf, daß der zuständige Bundesminister tatsächlich Beschwerde erhebt, besteht nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997020450.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

28.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)